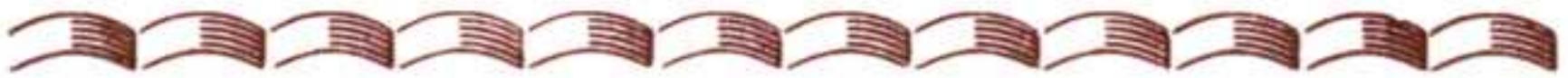


Das Waldviertel



Neue Folge

1952 Nr. 5



INHALT DES 5. HEFTES 1952

Stiftsarchivar P. Gregor Schweighofer: Zur Gründungsgeschichte des Stiftes Altenburg.

Dr. Walter Pongratz: Das „Bannholz“ von Mistelbach bei Weitra.

Rupert Hauer: Zur älteren Geschichte der Weberei im Waldviertel.

Fritz Schattauer: Morgendämmerung.

August Rothbauer: Mieterprozesse im 30jährigen Krieg.

Josef Fuchs: Die Hammerlinge im Herrschaftsbereiche von Kirchberg am Walde.

Dr. Heinrich Rauscher: Die Rosentaler Papiermühle bei Kautzen.

Bezugsgebühren der Zeitschriften des Waldviertler Heimatbundes (im Vierteljahr): Nichtmitglieder: 12.— Schilling für beide Zeitschriften, 3.— Schilling für die „Waldviertler Heimat“, 9.— Schilling für „Das Waldviertel“. Mitglieder: 10.— Schilling für beide Zeitschriften, 2.50 Schilling für die „Waldviertler Heimat“.

Waldviertler und Freunde des Waldviertels!

Die ersten Folgen unserer Blätter haben bei den meisten Beziehern guten Anklang gefunden. Dies veranlaßt uns, von der fünften Folge Probehefte an Anschriften, die die früheren Hefte nicht erhalten haben, zu senden.

Wir hoffen, daß auch diesmal die Empfänger unsere Bestrebungen, der Heimat zu dienen, dadurch unterstützen, daß sie entweder Mitglieder unseres Vereines werden oder aber diese Hefte als Zeitschriftenbezieher bei sich aufnehmen.

Wer sich nicht entschließen kann, das Heft zu behalten, wird gebeten, uns dieses Heft bis längstens 15. Juni l. J. zurückzusenden (ohne Porto), um dem Vereine unnötige Ausgaben zu ersparen. Bei einem Abonnement werden die bisherigen Folgen nachgeliefert

Beste Grüße

„Waldviertler Heimatbund“



Einzelpreis S 3.—

Ganzjährig . S 36.—

Druck: Buchdruckerei
Josef Faber, Krems
an der Donau, Obere
Landstraße Nr. 12;
Verwaltung: Obere
Landstraße Nr. 12

Das
Waldviertel
Zeitschrift für Heimatkunde
und Heimatpflege

Erscheint am 1. jedes
Monats. Eigentümer,
Herausgeber u. Verleger
Waldviertler Heimat-
bund; Verantwortlicher
Schriftleiter Dr. Hein-
rich Kauscher, Krems
an der Donau, Heine-
mannstraße Nr. 12

1. Jahrgang

Krems, 1. Mai 1952

Nummer 5

Zur Gründungsgeschichte des Stiftes Altenburg

Vom Stiftsarchivar P. Gregor Schweighofer

(Fortsetzung und Schluß)

2. Die Poigreichgrafen

Nach den Forschungen des Herrn Landesarchivars, Hofrat Dr. Lechner haben wir unter „Poigreich“ ein Gebiet zu verstehen, das sich in der Hauptsache von Horn aus nach Westen hinzieht und sich mit den heutigen Pfarrsprengeln von Horn, Altenburg, Röhrenbach, St. Marein, Dietmannsdorf, Messern, St. Bernhard, Strögen und Mödring ungefähr decken würde.

Die Bezeichnung „Poigreich“ überliefern uns zuerst die 2 Gründungsurkunden des Klosters St. Nikola bei Passau, datiert mit 1067 und 1074, welche jedoch als „diplomatische Fälschungen“ erst um 1138, bzw. nach 1150, entstanden sind. Mit Ausnahme dieser beiden Urkunden haben wir meines Wissens keinen Beweis, daß dieser Districtus im 11. Jh. tatsächlich „Poigreich“ genannt worden ist. Ich vermeide jedoch hier mit Absicht jede Rekonstruktion der Poigreichgeschichte des 11. Jhs. sowie auch die Frage nach der Herkunft der Poigreichgrafen, da dies über den Rahmen dieser Arbeit weit hinausgehen würde (siehe diesbezüglich die Arbeiten Dr. K. Lechners in: Jb. f. Lfdde 1924, S. 10 f; Heimatbuch des Bezirkes Horn, I. (1933), S. 246 f), sondern beschränke mich auf die Übereinstimmung der über die Gründerfamilie vorhandenen Nachrichten mit der jahrhundertealten Tradition des Klosters.

Obwohl sich die nobilissima Domina Hildberg in der eben betrachteten Kremser Urkunde als Witwe des Grafen Gebhard von Bouige einführen läßt, bezeichnet die ganze Altenburger Tradition die Stifterin Hildburg als „Frau von Rebgau“. Diese Tatsache hat Dr. Lechner (Heimatbuch Horn, I., S. 266, Anm. 2) zu der Anmerkung veranlaßt: „Ihre Abkunft ist nicht be-

kannt; wie sehr diese Tradition in ihrer eigenen Gründung im 17. Jahrhundert bereits erloschen war, zeigt ein Bild, wonach die Stifterin als eine Rebgau ausgegeben wird und als „de Suevia“ stammend bezeichnet wird“.

Sonderbarerweise befindet sich aber auch im ältesten (noch nicht veröffentlichten) Nekrologium des Stiftes die Eintragung: „Obiit pie memorie Hildpurgis comitissa fundatrix huius monasterii de Rebegaw“ (4. Dezember). Dazu wäre noch zu sagen, daß diese Eintragung ohne Zweifel aus einem noch älteren Totenbuch übernommen worden ist, abgesehen davon, daß zur Zeit der Anlage dieses Nekrologiums (1411) auch die Gründungsurkunde noch vorhanden war, welche erst im Hussitenkrieg verbrannt sein soll. Daß aber um diese Zeit die Tradition des Klosters schon so verflacht gewesen wäre, daß man nicht einmal mehr den richtigen Namen der Stifterin wußte, ist wirklich nicht anzunehmen. Wir haben also die Frage zu beantworten: Wer war in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts Herr des „Boigreiches“?

Mit Sicherheit ist ab 1108 Graf Gebhard von Bouige als Herr dieser bedeutenden Grafschaft nachzuweisen. Auch seine Gemahlin Hiltiburge tritt uns um 1122 urkundlich entgegen. Der Sohn dieses Ehepaares Hermann, der zum erstenmal um 1129 als Zeuge auftritt, nennt sich ebenfalls „von Boigen“, aber meist „von Stein“ (de Lapide). Da Graf Gebhard um 1140 starb, mußte Graf Hermann spätestens um dieselbe Zeit die Regierung seines Reiches angetreten haben (vgl. Wendrinsky in: Bl. f. LdLde, 1180, S. 181 f; ferner die oben zitierten Arbeiten Dr. Lechners).

Ein Bruder Gebhards Adalbert oder Albert saß auf Hohenegg (nördlich Hafnerbach an der Pielach) und nannte sich ebenfalls „von Bogen“ oder „von Hohenegg“, vorwiegend jedoch „von Rebgau“.

Ein zweiter Bruder Gebhards, Ernst „von Hohenburg“ muß u. a. Wildberg innegehabt haben, da sich seine Gemahlin Adelheid um 1135 „von Wildberg“ nannte. Sie war damals bereits Witwe und trug sich mit der Absicht, im Wald „Prumbste“ ein Kloster zu gründen (Urbar von Kremsmünster, S. 36).

Dr. Lechner sieht auch einen Comes Wolfgerus, der sich „von Stain“ oder auch „de Kaliub“ (von Kalb) nennt, als Bruder des Grafen Gebhard an. Diese Annahme hat viel für sich und wir können uns umso mehr derselben anschließen, als auch das Altenburger Nekrolog am 12. Juli die Eintragung hat: „Wolfgerus comes de Stain. Hic dedit nobis 12 mansiones in Stindenprunn“. Ich nehme an, daß es sich bei dieser Schenkung um eine Begräbnisstiftung handelt, welche durch die Witwe des Grafen ausgeführt wurde.

Wir haben also hier 4 Grafenbrüder vor uns, die sich auf den ersten Blick recht willkürlich die verschiedensten „Von“-Prädikate beilegten. Es liegt aber doch ein System darin, denn die Bezeichnung richtet sich mit einer

gewissen Konsequenz darnach, wo und in welcher Angelegenheit die Grafen auftreten. Vor allem aber gilt diese Beobachtung immer dann, wenn die Grafen in ihren eigenen Angelegenheiten oder denen ihrer Güter und Besitzungen oder der Familie handeln. Wir werden darauf noch zu sprechen kommen. Uns interessiert hier naturgemäß vor allem die Bezeichnung „von Rebgau“, welche nach Dr. Lechner auf den Besitz des Geschlechtes im „Regau“ im oberösterreichischen Attergau zurückzuführen ist (Heimatbuch Horn, I., 262). Wie wir bereits gesehen haben, nennt sich von den Grafenbrüdern eigentlich nur der zu Hohenegg sitzende Graf Adalbert „von Rebgau“.

Da — wieder nach Dr. Lechner — ein Comes Adalbertus der Vater dieser 4 Brüder war, der nicht nur den Besitz um Hohenegg innehatte, sondern auch den Rebgau in Oberösterreich (und wohl auch das Poigreich), so komme ich zu dem Schluß, daß nicht die Poigner Linie (Gebhard), sondern die Hohenegger Linie die vom Comes Adalbertus ausgehende Hauptlinie war (Adalbert II.). Dafür spricht nicht nur die Person Adalbert II. als Träger des väterlichen Namens, der schon deshalb als der „Maioratsherr“ anzusprechen ist, sondern auch die ganze Altenburger Tradition. Wollen wir uns im nachhinein das Vordringen dieses Geschlechtes nach Oesterreich rekonstruieren, so müßte dieses so vor sich gegangen sein, daß ein Ahne der späteren Rebgaugrafen von Bayern aus sich erst einmal eine Position im oberösterreichischen Rebgau geschaffen hätte. Von dort aus erfolgte das weitere Vordringen naturgemäß längs der Donau und kam zwischen Traisen und Triefsting abermals zum Stillstand. Und erst nachdem hier mit dem Hauptsitz Hohenegg abermals eine feste Basis entstanden war, war auch die Möglichkeit zu weiteren Unternehmungen in verschiedenen Richtungen gegeben und wurde, wie die Tatsache zeigt, auch ausgenützt. Trotzdem wir beobachten können, daß sich die Grafen gerne nach ihren tatsächlichen Besitzungen nennen, also für die beiden Adalberte „von Hohenegg“ die gegebene Bezeichnung gewesen wäre, behalten diese ihr oberösterreichisches „von Rebgau“ bei, was man als Zeichen deuten könnte, daß der Rebgau ihr Familienbesitz geblieben, also nicht etwa an einen anderen Verwandten gefallen ist. Wenn die Rebgauer zu Hohenegg die Maioratsherren des Geschlechtes sind (dem Adalbert I. angehört), so sind auch alle Söhne Adalberts „Rebgauer“ und nur so lange „Grafen von Bouige“ oder „von Stein“, als sie sich im tatsächlichen Besitz der betreffenden Herrschaft befinden. Folgerichtig hätte sich beispielsweise Graf Gebhard von Bouige nach einem eventuellen Verlust seiner Grafschaft wieder als „Graf von Rebgau“ bezeichnen müssen. Ebenso war die Stifterin Hildburg nach dem Tode Gebhards wohl „Witwe des verstorbenen Grafen Gebhard von Bouige“, aber nicht mehr „Gräfin von Bouige“, sondern „Gräfin von Rebgau“. Sinngemäß konnte eine gemeinsame Aktion der ganzen von Adalbert I. abstammenden Cognatio niemals eine „Bouigener“ oder „Steiner“, sondern immer nur eine „Rebgauer“ Angelegenheit sein.

Man müßte jetzt fragen, wie sich die Rebgauger Grafen vor der Inbesitznahme des Rebgaues genannt haben, bzw. welches Prädikat als das in Bayern gebräuchlich gewesene anzusehen ist. Wenn ich mir in dieser Frage eine Ansicht erlauben darf, würde ich sowohl das „de Poigen“ als auch das „de Hohenburg“ als ein Zurückgreifen auf heimatliche Traditionen erklären. Wenn wir die Inbesitznahme des späteren „Poigreiches“ nach der von Hohenegg ansehen, so ist weder die Gründung eines Ortes „Bouige“ als Ausgangspunkt zur Schaffung einer neuen Grafschaft zu verwundern noch die Bezeichnung der kolonisierenden Grafen als „Boji“. Ob man deshalb nicht doch bei der Erklärung des Namens „Poigreich“ auf die alte Deutung der Zwettler Annalen zurückgreifen sollte, welche das „Poigreich“ von *Regnum Bojorum* (ergänze: „Comitum“!) herleitet?

Und eine solche gemeinsame Rebgauger Unternehmung war die Gründung des Klosters Altenburg.

Die Witwe Hildburg von Rebgau-Bouige starb am Barbaratag (4. Dez.; *Recr. de anno 1411*), und zwar nach einer späteren Tradition noch im Jahre 1144 und wurde in der Stiftskirche beigesetzt. Ihr Sohn Hermann, den wir seit ungefähr 1129 genannt finden und der jedenfalls mit seinem Vater Gebhard am 29. September 1136 bei der Uebergabe von 2 Halden an Klosterneuburg durch den hl. Leopold gegenwärtig war, tritt sehr merkwürdig stark in den Hintergrund. Ich bin der Ansicht, daß diese Erscheinung nicht allein auf die verhältnismäßig kurze Lebenszeit Hermanns (er soll vor 1156 gestorben sein) zurückzuführen ist, sondern darauf, daß der Hohenegger Einfluß spürbar bereits seit dem Tode des Grafen Gebhard auch im Poigreich vorherrschend geworden ist, während Graf Hermann sich bescheiden als „Graf von Stein“ bezeichnet.

Wenn ich nun daran denke, daß Bischof Reginbert in der Kremser Urkunde die Vogtei über Altenburg dem „*predicte cognationis maior natu*“ zuspricht, dann möchte ich fast behaupten, daß die Vogtei niemals im Besitz des Grafen Hermann, sondern von Anfang an in den Händen der Rebgauger war. Damit wäre der in Krems als Zeuge anwesende Comes Adalbertus de Rebegou als erster Vogtherr des Klosters zu betrachten, weil er eben der Maioratsherr der ganzen Cognatio Rebgau war.

Ist es nicht auch merkwürdig, daß Graf Hermann — außer als Sohn seiner Mutter — in der ganzen Altenburger Tradition keine Rolle spielt? Oder daß der Name Bouige vom Gründungsdatum an vollständig vernachlässigt wird und man sich nur auf die „Rebgauger“ beruft? Ich finde es ebenfalls nicht ganz verständlich, daß sich Hermann von Poigen, statt sich um sein „Reich“ zu kümmern, an der Ostgrenze der Mark im Dienste des Borics von Ungarn in recht zweifelhaften Unternehmungen herumschlägt, wenn er wirklich der Herr des ganzen Rebgau-Poigner-Grafengeschlechtes gewesen wäre (*Bancsa M., Gesch. N. u. Ob. De., Gotha 1905, S. 305 f.*).

Ziehen wir in diesem Zusammenhang noch einmal die Kremser Urkunde heran. Ich finde es beachtenswert, daß nicht überhaupt Graf Hermann „von Bouige“ als der eigentliche Klostergründer auftritt, sondern die Mutter als Witwe des Grafen Gebhard. Hermann wird wohl auch „Mitbegründer“ genannt, doch scheint offenbar sein Wittun über eine gewisse Zustimmung und die schuldige Unterstützung seiner Mutter nicht hinauszugehen.

Wenn wir jetzt auf den im 1. Teil geschilderten Klostergründungsvorgang zurückgreifen, dann würde ich, um die Urkunde überhaupt sinngemäß erklären zu können, denselben ungefähr so darstellen:

Graf Gebhard von Bouige, dessen klosterfreundliche Einstellung ja aus allen über ihn erhaltenen Nachrichten hervorgeht, entschloß sich, bei der Stephanskirche in Altenburg, welche zugleich zur Begräbniskirche für ihn selbst und seine Verwandten werden sollte, ein Mönchskloster zu gründen. Da er mit den Benediktinern seit je nicht nur bekannt, sondern sicher auch befreundet war, verfiel er auf diesen Orden und berief zwölf Mönche aus St. Lambrecht in Steiermark. Diese begannen den Klosterbau bei der Stephanskirche, doch starb Gebhard um 1140, also vor Vollendung desselben. Doch hatte Graf Gebhard lektwillig nicht nur die Vollendung des Klosterbaues, seine Bestattung bei der Stephanskirche, sondern auch die Dotierung des Klosters angeordnet (vielleicht sogar selbst noch den Gründungsbrief ausgestellt?). Uebersetzen wir nun das „defuncto viro“ mit „weil der Gatte gestorben ist“, so erscheint dann Hildburg bei dem Alt in Krems als Testamentsvollstreckerin ihres Gatten und ihr Sohn Hermann leistet ihr den schuldigen Beistand.

Da es sich bei dem Alt in Krems nicht mehr um die Gründung des Klosters handelt, sondern um die Uebergabe des schon fertig gebauten, besiedelten und bestifteten Klosters in das Eigenkirchenrecht des Bischofs, muß Hildburg notwendig, weil es sich um einen Besitz der „Bouige“ und zugleich um eine Angelegenheit ihres verstorbenen Gemahls handelt, als Witwe des Grafen Gebhard von Bouige eingeführt werden. Es war aber wohl der letzte Alt, den sie als „Gräfin von Bouige“ vollzogen hat. Im Uebrigen aber ist sie bis zu ihrem Tod nicht mehr „Gräfin von Bouige“, auch nicht „Gräfin von Stein“, sondern gemäß dem eigentlichen Familienprädikat ihres verstorbenen Gatten „Gräfin von Rebgau“. Und als solche ist sie gestorben, in der Stiftskirche begraben und im Nekrologium des Stiftes eingetragen worden.

„Gestiftet ist worden das Closter
Zu Altenburg — in der Ehr
Lamperti — von einer Frawen zarth,
Gefessen zu Burkstahl die Warth;
Ein Fraw von Rebgau auff Suebia —
Ihr Name hieß Hildtpurga.

Zu Gehilfen hat Sy bewegt
Die Frauen von Hohenegg,
auch von Hohenburg, und die von Stein . ."

Erhält nun nicht diese vielgelästerte Reimchronik aus der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts einen ganz anderen Sinn? Sie wird — wie alle anderen traditionsartigen Nachrichten des Klosters — zu einem Beweis, daß die Klostergründung in Altenburg doch durch eine Rebgauerin erfolgte, wenigstens in ihrem letzten Akt. Da sie sagt uns sogar, daß diese ganze Klostergründung der Bouigegrafen, sondern eine solche der ganzen Cognatio Rebgau war. Daß tatsächlich alle 4 Grafenbrüder und deren Nachkommen wesentlich zur Fundation beigetragen haben, steht außer jedem Zweifel und ist durch Traditionen und Urkunden belegt.

Die Bezeichnung „auff Suebia“ fehlt in allen älteren Traditionen und ist ein Zusatz des 16. (im Nekrologium de anno 1623 des 17.) Jahrhunderts. Es ist bekannt, daß man alle Einwanderer in dieser Zeit, welche von „draussen“ kamen, gemeinhin als „Schwaben“ bezeichnete. Ich könnte für diesen Abusus aus der Altenburger Geschichte selbst zahlreiche Beispiele anführen. Ich sehe daher in diesem Zusatz eher einen Beweis, daß man sich selbst damals noch irgendwie bewußt war, daß die „Rebgauer“ kein ursprünglich einheimisches Grafengeschlecht waren, sondern eben vom Reich zugewandert waren. Ebenso ist das „Burkstahl“ als eine Verballhornung von „Burg Stein“, welche im 16. Jh. längst verödet und dem angeblichen Verfasser Abt Georg Striegl, der vom Schottenstift postuliert worden war, ohne Zweifel gar nicht bekannt war, zu erklären.

Es erübrigt, noch einiges über die Geschichte des Klosters unter der Vogtei der Rebgauer zu sagen.

Als Graf Hermann „von Stein“ oder auch „von Poigen“ um 1155 starb (ich möchte allerdings seinen Tod bedeutend früher ansetzen, ohne jedoch dafür einen Beweis erbringen zu können), scheint sich im „Poigreich“ nicht viel geändert zu haben. Ich finde wenigstens keinen Beweis, daß bereits damals die Herzoge von Oesterreich Erben auch nur eines Teiles des ehemaligen „Bouige“-Besizes geworden wären. Dieser fiel vielmehr, soweit er sich in der Hand des Grafen Hermann befand, zum Großteil an die Hohenegger Linie und zum anderen Teil wahrscheinlich auch an die Söhne Ernst und Friedrich von Hohenburg. In Hohenegg mußte damals nach der Stammtafel Dr. Lechners (siehe Jahrbuch f. Lfdde 1924, S. 208) noch der Bruder Gebhards Graf Adalbert († um 1157) am Leben gewesen sein. Graf Adalbert hatte 2 Söhne mit Namen Adalbert und Gebhard, die uns bis 1170 bzw. 1188 sehr oft begegnen, aber angeblich beide ohne Hinterlassung männlicher Erben gestorben sind. Von Graf Gebhard, also dem letzten Hohenegger, er-

hielt das Stift Altenburg die beiden Pfarren Strögen (mit der Filiale St. Marein) und St. Margareth an der Sierning.

In einer Urkunde vom 4. Jänner 1189 verzichtet Herzog Leopold zugunsten des Klosters Kremsmünster auf den Besitz bei Biechtwang, welchen er als Erbe der Grafen Adalbert und Gebhard sowie deren Vater Albert beansprucht hatte (*quia dum me heredem sibi constituebant*), da Kremsmünster die Schenkung an das Kloster nachweisen konnte (Urk. zur Gesch. d. Bab., S. 101). Aber nicht nur diese Urkunde, auch die verschiedenen zahlreichen Schenkungen an diverse Klöster beweisen, daß sich der alte Rebgaauer Besitz damals irgendwie in Auflösung befand. Es kann kein Zweifel bestehen, daß um 1188 ein Teil desselben an den Herzog fiel, aber nicht auf Grund des allgemeinen Landrechtes oder anderer öffentlich-rechtlicher Titel, sondern auf Grund eines Vermächtnisses der letzten Rebgaauer zu Hohenegg, welche in einer früheren Verfügung des alten Grafen Adalbert II. ihren Grund haben muß. Es scheint jedoch, daß diese Verfügung hauptsächlich den oberösterreichischen Besitz betraf, denn als Haupterben treten sowohl im Poigreich als auch an der Donau die Hohenburger auf den Plan.

Daß sich unter diesem Erbe auch die Vogtei über Altenburg befand, unterliegt keinem Zweifel. Dafür spricht nicht nur die bischöfliche Bestimmung in der Kremser Urkunde, sondern das ganze Verhältnis der Hohenburger zum Kloster Altenburg, welche dort (wie alle Rebgaauer) ihr Familienbegräbniß hatten und das Kloster bis zuletzt mit Besitz bedachten. Nachweislich stammen von den Hohenburgern die Besitzungen in Hafnerbach und Fürwald (FMA II/21, Nr. 3 und 4), deren letztwillige Schenkung durch Friedrich von Hohenburg der Herzog Leopold im Jahre 1210 bestätigt und genehmigt wurde. In der zweiten Urkunde wird ausdrücklich erwähnt, daß Graf Friedrich im Grab seiner Mutter in Altenburg beigesetzt sein wollte. Die Urkunden beweisen weiters, daß der Herzog Universalerbe aller Besitzungen des verstorbenen Friedrich von Hohenburg geworden ist u. zw. nicht auf Grund eines Vermächtnisses, sondern „*de jure*“. Vergleichen wir dazu eine Nachricht aus Ennenkls Fürstenbuch: „Der grave Friderich der dinget den herzogen Liupolt sein Nigen, daz er het zu Oesterrich, der starb an Erben . . . die Witiben nam der Marchgraf von Bochburch, dem verleih der Herzog das Nigen . . . an Hoheneck, das nam er aus“ (MG, Deutsche Chroniken, III/2, S. 717). Das Haus der „Rebgaauer“ war also in seinen Hauptlinien erloschen. Gerade darin, daß der Herzog von dem ganzen Hohenburger Besitz ausgerechnet Hohenegg ausnimmt, also den alten Sitz der Rebgaauer Maiorats-herrn, sehe ich einen weiteren Beweis, daß gerade mit dieser Ausnahme die Liquidierung des Rebgaauer Geschlechtes in aller Form nach außen dokumentiert werden sollte. Ich sehe sonst keinen Grund, den Bohburgern gerade diesen Besitz zu verweigern. Der Herzog dokumentiert sich damit als Universalerbe aller spezifisch Rebgauischen Besitzungen und Rechte.

Aus den angeführten Gründen bin ich überzeugt, daß schon mit dem Aussterben der Hohenburger als der letzte Rebgauer auch die Vogtei über die Altenburg an die Herzoge gekommen ist. In einem angeblich 1241 angefertigten Verzeichnis der Besitzungen, welche der Herzog zu Oesterreich vom Passauer Bischof zu Lehen hat, wird auch die Vogtei über das Kloster Altenburg angeführt (Ob.öst. Urk.b. III, Nr. 97).

Wenn wir nun zurückblickend noch einmal die Altenburger Klostergeschichte im ersten Jahrhundert seines Bestandes überschauen, kommen wir zu dem Schluß, daß Altenburg nichts anderes als ein ausgesprochenes Familienkloster der Rebgauer Grafen aller Linien war. Nicht nur, daß der ganze Besitz des Klosters aus ehemaligen Rebgauer Besitz stammte (es ist zu beachten, daß auch die urkundlich belegten Differenzen in St. Margareth, Horn und jene mit den Markgrafen Berthold und Diepold von Hohenburg ehemaligen Rebgauer Besitz betreffen), wir haben überhaupt keine Nachricht, daß außer-rebgauische Einflüsse in der Stiftsgeschichte geltend wurden. Leider ist die Geschichte des Stiftsbesitzes noch nicht so weit erforscht, daß wir von jedem Teilbesitz die Herkunft feststellen können. Fest steht jedoch, daß sowohl im Michaeli- wie im Georgi-Grundbuch Besitzungen auff scheinen u. zw. im Rebgau-Boigner Bereich, deren hohes Alter auf eine direkte Rebgauer Schenkung schließen läßt.

Daß wir aus dem 1. Jahrhundert des Stiftsbestandes sehr wenig Urkunden besitzen, hängt wohl nicht nur mit deren Gefährdung während der Hussitenkriege zusammen (da viele andere vor 1400 ausgestellte Urkunden vorhanden sind), sondern ist teilweise sicher auch auf die eigentümliche Stellung des Familienklosters zurückzuführen. Aus demselben Grunde bin ich der Meinung, daß die Geschichte dieses Jahrhunderts auch nur aus einer genauen Kenntnis der Rebgauer Familiengeschichte her bearbeitet werden kann, soll überhaupt eine Hoffnung bestehen, einziges Licht darüber zu verbreiten.

Ich bin mir zwar darüber klar, daß ich mich mit dieser Auffassung der Gründungsgeschichte unseres Stiftes fast zu der ganzen im letzten Jahrhundert erschienenen Geschichtsliteratur in Gegensatz gestellt habe. Da aber die bisher aufgestellten Hypothesen nur dann gehalten werden können, wenn man der Tradition des Stiftes Altenburg jede Glaubwürdigkeit abspricht, (wogegen ich als Archivar des Stiftes opponieren muß, da mir deren ununterbrochene Gleichförmigkeit in Hunderten von Urkunden und Akten immer wieder entgegentritt), kann ich mich denselben nicht anschließen.

Das „Bannholz“ von Mistelbach bei Weitra

Ein Beitrag zur Geschichte der bäuerlichen Waldgenossenschaften

Von Dr. Walter Bougraz

Innerhalb des Waldgebietes, das heute rechtlich zur Katastralgemeinde Gr. Schönau bei Weitra gehört, liegt ein 35 ha großer Waldkomplex, das Mistelbacher Bannholz.“ Obwohl die Gemeinde Mistelbach gar nicht an den Wald grenzt, besteht hier seit uralten Zeiten ein Benützungrecht, das den freien Genuß dieses Waldteiles den Mistelbacher Gemeindeangehörigen sichert.

Bereits im Jahre 1481 befiehlt König Matthias dem Abt von Zwettl, die Untertanen des Frauenklosters Zmbach zu Mistelbach in Ruhe zu lassen und ihnen das Recht an ihrem „Bannholz“ nicht zu beeinträchtigen, da schon seit „hundert und mehr Jahren die Gemeinde den genannten Wald ungehindert als ihr Eigentum „nutzt, genießt und gebraucht“ (Akte im Stiftsarchiv Zwettl).

In Mistelbach erzählt man die Sage, daß einstmals, als feindliche Kriegsscharen ins Land einfielen, einige Klosterfrauen, die sich gerade im Dorf befanden, von den Einwohnern in einer Höhle des Waldes versteckt und beschützt worden waren. Aus Dankbarkeit habe dafür das Kloster Zmbach, das in dieser Gegend begütert war, den Mistelbachern den Wald geschenkt. Sollte in dieser Sage ein Körnchen Wahrheit stecken, so müßte sich dieses Ereignis in den Hussitenkriegen des 15. Jhdts. abgespielt haben. Wahrscheinlich aber geht dieses Waldnutzungsrecht bis in die Zeit der Besiedlung im 12 Jhd. zurück. Letzte Reste von „Freiwäldern“ verzeichnet das Weitraer Urbar noch im Jahre 1499 an der böhmischen Grenze bei Harmanstein und zwischen den Ortschaften Eichberg und Altweitra: „der Michperg ist ein gemeins Holz.“ (Urb. von 1499 im Hofkammerarchiv Wien).

Die Gemeinde Mistelbach hütet heute noch getreulich ihren Bannwald, für den sie sogar einen eigenen Bannholzaufseher bestellt hat. Als ich diesen in einem stattlichen Doppellehenhaus besuchte, um über den Wald Näheres zu erfahren, zeigte er mir bereitwillig die alten Schriften und Urkunden, die der jeweils gewählte Bannholzverwalter, der niemals gleichzeitig Bürgermeister sein darf, sorgfältig aufbewahrt. Kann es doch heute noch vorkommen, daß die Gemeinde Mistelbach ihre alten Rechte verteidigen muß.

Im Jahre 1697 machten die Untertanen des Klosters eine Eingabe an die Äbtissin zu Imbach, weil sie „zu ihrer Bestürzung“ durch den herrschaftlichen Hofrichter erfahren mußten, daß der Wald, den sie weit „über mannesgedenken“ genutzt hatten, nicht ihr Eigentum sein sollte. Sie bitten daher um den weiteren freien Genuß des gesamten Waldes, was ihnen auch bis auf weiteres bereitwilligst gestattet wird. Erst im Jahre 1748 kauft die Gemeinde formell den „Bannwald“ um 500 fl und wird damit auch vor dem Gesetze rechtmäßige Eigentümerin. Den Kaufpreis mußte sie in Jahresraten abzahlen (Archiv des Bannholzverwalters).

Leider sind uns aus Mistelbach keine Bestimmungen über die planmäßige Waldbewirtschaftung durch die Gemeinde mehr erhalten geblieben, wie dies z. B. in Groß Wolfgers noch der Fall ist (Vergl. H. Prinz, Gemeindewälder und Waldgenossenschaften im Waldviertel. Das Waldviertel 8. Jhg., S. 47). Dort wurden im Jahre 1782 eine Reihe von Nutzungsvorschriften schriftlich festgehalten. Sicherlich galten ähnliche Bestimmungen auch in Mistelbach, umsomehr, als beide Ortschaften zu derselben Grundherrschaft gehörten.

Als im Jahre 1848 der Bauer freies Verfügungsrecht über sein Besitztum erhielt, machte die Gemeinde Mistelbach den Versuch, den Bannwald restlos aufzuteilen. Dies scheiterte jedoch an dem Verbot des Kreisamtes Zwettl, da man willkürlichen Raubbau befürchtete. Erst im Jahre 1869 wurden 44 Joch des 61 Joch großen Waldes auf die 18 vollberechtigten Häuser des Dorfes aufgeteilt, wobei allerdings die Hofstätten leer ausgingen. Allein die Bestimmung blieb bestehen, daß die Waldanteile weiterhin unveräußerlich zum betreffenden Haus gehören müssen und, rechtlich gesehen, von ihren Inhabern nur genutzt werden dürfen.

Als ich mich von dem freundlichen Bannholzverwalter verabschiedete, trug ich mit mir das frohe Bewußtsein, daß das kleine Mistelbach „am Walde“ wieder so schön beweist, wie altes Gemeinschaftsrecht aus Urvätertagen im Waldviertel lebendig geblieben ist und von der heutigen Generation ebenso geachtet wird, wie vor 500 Jahren.

Schau auf dem Gsund, da Gsund is bei alln noh allweil das Bessere;
Sa ma, was hat denn a Oans auf da Welt, so balds nöd ön Gsund hat?
Josef Misson — Da Naz.

Zur älteren Geschichte der Weberei im Waldviertel

Von Rupert Hauer

Die Anfänge der Weberei im Waldviertel sind in ziemlichem Dunkel gehüllt und gegenwärtig reichen Nachrichten über dieselbe nicht über 1500 zurück. Aber auch für die folgende Zeit liegen nur spärliche Nachrichten vor. Die Zunftschriften sind leider vielfach bei den zahlreichen Bränden zugrunde gegangen, wie immer wieder betont wird; oft genug sind sie auch als wertlos vernichtet worden. So kommt es, daß sich in vielen Zunftorten, auch in größeren, wie Waidhofen a. d. Thaya, nichts oder nur wenig urkundliches Material erhalten hat. Nur in einigen wenigen Orten ist umfangreiches Material erhalten, aber auch da reicht nur ganz wenig über 1600 zurück.

Im Archiv der Stadt Eggenburg erliegt ein Kaufbrief des Thoman Hauer, „Weberhandwerksbürger“ aus dem Jahre 1531. ¹⁾ Das ist wohl die älteste Nachricht über das Weberhandwerk im Waldviertel. Ob aber damals in Eggenburg schon eine Weberzunft bestanden hat, ist fraglich. 1535 ist bereits die Weberzunft in Gars bezeugt, ²⁾ und zu dieser dürfte auch Eggenburg sowie Horn ursprünglich gehört haben. Aus dem Jahre 1542 liegt bereits eine Zunftordnung der Weber in Vitis vor. ³⁾ 1577 wird die Weberzunft in Waidhofen genannt ⁴⁾ und 1585 ersehen wir aus dem Urbar der Herrschaft Gmünd, daß die dortige Weberzunft für einen Luß, eine Wiese und einen kleinen Acker Dienste an die Herrschaft zahlt. ⁵⁾ Die Zunft hat also jedenfalls schon längere Zeit bestanden. Die bisher angeführten Nachrichten zeigen in ihrer Gesamtheit, daß im 16. Jahrhundert die Weberei im Waldviertel schon ziemlich verbreitet war.

Das bestätigt dann auch die Viertelstagung am 28. Februar 1628 in Zwettl, an der 20 Zünfte aus den Städten und Märkten des Waldviertels teilgenommen hatten. ⁶⁾ Unterm 28. März 1629 berichtet das Ratsprotokoll der Stadt Horn: „Nachdem die Handwerks-Ordnung der Weber confirmirt worden, sollen sie sich hier eine Zeche gründen, nachdem sie aus der Garser Zeche ausgetreten sind.“ ⁷⁾ Mit dieser Nachricht fällt zugleich auch einiges Licht auf die ursprüngliche Ausdehnung der Garser Zunft. Auf der Viertelstagung in Weitra am 30. Juli 1687 waren Vertreter aus folgenden Orten des Waldviertels anwesend: Allentsteig, Arbesbach, Dobersberg, Drosendorf, Edelsbach, Eggenburg, Friedersbach, Gars, Gmünd, Groß-Grungs, Groß-Pertholz, Heidenreichstein, Horn, Kirchberg am Walde, Kottes, Krems, Langenlois, Litschau, Neupölla, Pöggstall, Raabs, Rappottenstein, Rastendorf, Schrems, Schweiggers, Spitz, Thaya, Vitis, Waidhofen, Weikertschlag,

¹⁾ L. Brunner, Eggenburg. Bd. II, 51; Eggenburg, 1939, Verlag der Stadtgemeinde. —

²⁾ J. Kienast, Chronik des Marktes Gars in N.Oe., S. 42; Gars, 1920, Verlag der Marktgemeinde. — ³⁾ Dr. Fr. Heilsberg, Geschichte des Marktes Vitis, S. 90; Vitis, 1909, Verlag des Bürgermeisteramtes. — ⁴⁾ Gesch.-Beil. z. St. Pöltner-Diä. Bl. X, S. 544 — ⁵⁾ Stadt-Archiv Gmünd. — ⁶⁾ Gesch.-Beil. IV, S. 134 — ⁷⁾ Bilder aus dem Leben einer n.ö. Stadt des Waldviertels um das Jahr 1600. Kremser Zeit. v. 21. XII. 1901 — ⁸⁾ Weberzunft-Schriften Gr. Pertholz im Stadt-Archiv Gmünd

Weitra, Windigsteig und Zwettl. *) Das sind 33 Zünfte, so daß also seit 1628 ein Zuwachs von 13 Zünften zu verzeichnen ist. Dazu kommt noch Gföhl, wo bereits 1162 eine Weberzunft nachweisbar ist, †) die offenbar in Weitra nicht vertreten war, und Karlstein, wo eine solche um 1661 gegründet worden sein dürfte. ‡) Sie war ebenfalls in Weitra nicht vertreten. 1716 erscheint noch eine solche in Nisper, §) so daß um 1700 mit dem Bestande von 36 Zünften die Weberei im Waldviertel wohl den Höhepunkt erreicht hat.

Aus der Verteilung der Zünfte ersieht man, daß die Weberei hauptsächlich in der nördlichen Hälfte des Waldviertels heimisch war. Zieht man eine Linie von Gars nach Gr.-Serungs, so liegen 9 Zunftorte unterhalb derselben, die übrigen 27 auf, bzw. oberhalb derselben. Verteilt auf die heutigen Bezirke liegen in Zwettl 9, Waidhofen 8, Gmünd 7, Krems 6, Horn 5, Melk 1.

Das Gebiet, das einer Zunft zugewiesen war, der Zunft-Bezirk, erstreckte sich anfangs wohl ausnahmslos auf das Gebiet des Landgerichtes. Das läßt sich für Weitra noch für das Jahr 1738 nachweisen, ¶) auch für Gmünd für das Jahr 1705, §) und für Heidenreichstein noch für 1828. ¶) Doch scheinen in den beiden letzteren Fällen bereits einige Orte auf, die zu einem anderen Landgerichte gehören. Noch deutlicher zeigt sich diese Ueberschreitung des Landgerichtes in Bitis, Landgericht Schwarzenau. ¶) Einzelne Orte haben sich im Laufe der Zeit an die ihnen näher liegenden Zünfte angeschlossen. Das hat dann Anlaß zu Streitigkeiten zwischen den zwei beteiligten Zünften gegeben, die sich oft lange hingezogen haben. So zieht sich ein solcher Prozeß zwischen Bitis und Windigsteig von 1688 an, durch mehr als dreißig Jahre hin. ¶) Das ist in diesem Falle etwas verwunderlich, nachdem ja auf der Viertelstagung in Weitra 1687 beschlossen worden war: „Es solle ein jeder Meister sich in das n e g s t e Handwerk einverleiben“. Das soll aber offenbar nicht heißen, er solle sich in die ihm bequemste Zechen aufnehmen lassen, sondern für jeden ist jene Zechen die nächste, in deren Bezirk er wohnt; denn es heißt weiter: „welleche Zöch aber einer Andern in Thren gezirkh Einen meister aufnimbt oder Einverleibt, solle zur Straff erlügen 50 Pfund wax, ain halbes zue löblich habtladt in Wien, halbs der belaidigten Zöch.“ ¶)

Die Zunft in Bitis weist übrigens Meister aus drei Landgerichts-Bezirken auf. Das hängt hier und wohl auch anderswo ohne Zweifel mit der Auflösung der großen Landgerichts-Bezirk in kleinere oder auch mit dem Verkauf einzelner Orte an den Besitzer eines anderen Landgerichtes zusammen. Das Weitraer Landgericht umfaßte zwei Zunftbezirke, nämlich auch noch den von Groß-Pertholz. Das hängt mit der weiten Ausdehnung dieses Landgerichtes zusammen, so daß eine Teilung, wohl in jüngerer Zeit, vorge-

*) St. Biedermann, Gföhl, S. 65 — †) Aus der Heimat, 2. Jg. S. 12 — ‡) Gesch.-Beil. VIII. S. 130 — §) Stadt-Archiv Weitra, Aufding - Buch der Weberzunft 1738 — ¶) Stadt-Archiv Gmünd, Meisterbuch der Weberzunft 1705 — ¶) Pfarr-Archiv Heidenreichstein. — ¶) Heilsberg, a. a. O. S. 90 — ¶) a. a. O. S. 92 — ¶) Stadt-Archiv Gmünd (Schriften der Weberzunft Groß-Pertholz).

nommen worden war. Der Zunftbezirk Heidenreichstein deckt sich so ziemlich mit den Orten, die schon im Grundbuche von 1369 zu dieser Herrschaft gehörten, ausgenommen die später gegründeten Ortschaften.

Den Mittelpunkt ihrer Organisation hatten die Weberzünfte in der Zunft in Wien, die als *Hauptlade* fungierte. Die Zunftordnung mußte jeweils nach Regierungsantritt eines Herrschers von der Hauptlade erhoben werden und das geschah meistens durch zwei Meister des Handwerkes vom Sitze der Viertellade. So zahlte Groß-Bertholz 1702 den zwei nach Wien gesandten Waidhofner Meistern 52 kr, was ohne Zweifel von allen Zünften des Waldviertels zu geschehen hatte. Das Abholen solcher Schriften von der Hauptlade war ziemlich kostspielig und manche Zunft war nicht in der Lage, diese Auslagen zu bestreiten, so daß sie ohne Zunftordnung blieb. So zahlte die Weberzunft in Groß-Bertholz bei einer solchen Gelegenheit an die Hauptlade in Wien 60 fl. Reisekosten und 2½ Tage Wartezeit für 3 Personen 10 fl 4 kr, also zusammen 70 fl 4 kr. Das war ein hübsches Stück Geld, wenn man bedenkt, daß man noch im J. 1775 für eine Kuh 16 fl und für ein Mastschwein 10 fl bezahlte. ¹⁾

Der Hauptlade unterstanden die *Viertelladen*. Es waren ursprünglich 4 im ganzen Lande, nämlich Mistelbach, Korneuburg, Krems und Eggenburg, durchwegs landesfürstliche Städte. ²⁾ Das den einzelnen Viertelladen zugewiesene Gebiet deckte sich aber nicht mit den 4 Landesvierteln. Die Zünfte in den genannten Orten galten für ältere Zeiten auch als Hauptladen. Später kamen noch Waidhofen an der Thaya und Bruck an der Leitha dazu, so daß es 1699 bereits 6 Viertelladen(!) gibt, — so heißen sie jetzt wiederum, — und 1744 sind es sogar 7, denn inzwischen war noch Mbs hinzugekommen. Das Wort Viertellade war zu einem Begriffe geworden. Während nun Waidhofen tatsächlich im Protokoll der Weberzünften von Groß-Bertholz noch 1717 als Hauptlade bezeichnet wird, erscheint Krems als Viertellade. Aus derselben Quelle ergibt sich aber auch, daß der Sitz der Viertellade an keinen bestimmten Ort mehr gebunden war, sondern, anscheinend jährlich, wanderte, so daß jede Zunft mit ihrem Hauptorte als Viertellade fungieren konnte. So erscheint 1718 Windigsteig, 1719 Langenlois, 1720 Krems, 1726 abermals Windigsteig und 1739 Eggenburg als Sitz der Viertellade. Dieses Durcheinander von Haupt- und Viertelladen hat die General-Gesellen-Ordnung Kaiser Karl VI. vom Jahre 1732 beseitigt, indem sie völlige Gleichheit der bisherigen Haupt-, Filial- und Viertelladen einführte. ³⁾ Damit verschwindet dieser Unterschied auch aus den Zunfturkunden.

Das Handwerk hielt jährlich eine *Viertelversammlung* ab, zu der von jeder Zunft gewöhnlich 2 Vertreter gesendet wurden. Auf diesen Versammlungen wurden für das ganze Viertel bindende Beschlüsse gefaßt

¹⁾ Unsere Heimat, 1946, S. 166 — ²⁾ L. Brunner, Eggenburg, Bd. II, S. 261 — ³⁾ Weberlade Heidenreichstein, Pfarr-Archiv daselbst.

und auch die Orte bestimmt, welche als Sitz der Viertellade zu gelten hatten. Von 2 dieser Versammlungen liegen Berichte vor. Der eine berichtet über die Viertelsversammlung in Zwettl im Jahre 1594. Leider ist aber dieser Bericht nur in seinem letzten Teile erhalten, sogar die Jahreszahl fehlt, — es heißt nur im vierundneunzigsten Jahre — aber er dürfte jedenfalls mit 1594 anzusehen sein. Auf dieser Versammlung wurde beschlossen, daß jeder Lehrjunge 4 Jahre lernen solle, doch wird dazu bemerkt, es solle dieser Artikel vorerst zu Wien beratschlagt und dort entschieden werden. Die Gesellen-Ordnung von 1602 Wien — Gmünd schreibt aber nur 3 Jahre vor, so daß also dieser Viertelsbeschluß von der Hauptlade verworfen wurde. Ferner ist in Zwettl das Hausieren zünftiger Meister sowie das Hesten der Leinwand für Bürger und Bauern und der „Fürkauf“ des Garnes besonders eindringlich verboten worden. Jede ungezeichnete Leinwand soll, um die Kunden vor schlechter Ware zu schützen, beschlagnahmt werden. Besonders scharf ging man gegen die Zwirner vor, die „anjeko so gemein sich einreißen, dadurch dem handtwerk den merklich abbruch beschiecht, vnnnd das grien Garn zwirnen vnnnd ferber lassen, auch großer Betrug dardurch dem gemainen man beschiecht.“¹⁾

Am 30. Juli 1687 fand eine Viertelversammlung in Weitra statt, zu welcher auch 4 Vertreter der Hauptlade in Wien erschienen waren. Es waren 32 Zünfte durch 71 Berordnete vertreten. Die Versammlung setzte sich das Ziel, den am 19. November 1658 in Zwettl gefaßten und von der Hauptlade ratifizierten Viertelsbeschluß „aufzufrischen vnd zu erneuern.“ Es lehren auch manche Beschlüsse wieder, die schon 1594 gefaßt worden waren. Zunächst wurde der Arbeitslohn für Knappen (Gesellen) genau festgesetzt und bestimmt, daß jede Uebertretung dieser Lohnskala mit 25 Pfund Wachs, jedes zu 10 kr bestraft werde. Bezüglich der Zwirner wird beschlossen, daß jede Zunft nur 4 haben dürfe, die nur aus den Meistern der Städte und Märkte, nicht aber aus dem „Gäu“ genommen werden dürfen. Jede Zunft zahle jährlich zur Hauptlade 1 fl 30 kr. Kein Meister dürfe auf Stör gehen ohne Wissen des Zunftmeisters. Wer andere durch irgend ein Mittel um ihre Arbeit bringt, zahlt zur Strafe 12 Pfund Wachs. Will ein Gäumeister sich in einer Stadt oder in einem Markte niederlassen, so muß er sich mit 2 fl und 2 Pfund Wachs einkaufen, die Meisterstücke machen und 2 Meistermahle geben. Das Hausieren mit Zwirn, Garn oder Leinwand wird verboten; zum Verkaufen seien die Jahr- und Wochenmärkte da. Die Leinwand soll die Wiener-Breite von $\frac{5}{4}$ Ellen haben und jede auf den Markt gebrachte Leinwand müsse das Handwerkszeichen und das Stuhlzeichen aufweisen. Schließlich wird abermals eingeschärft, daß kein Meister des Handwerks auf Jahrmärkten vor der festgesetzten Frist das zum Handwerk Notwendige einkaufen dürfe. Dieser Viertelsbeschluß ist am 22. August von der Wiener Hauptlade ratifiziert und mit ihrem Siegel versehen worden.²⁾

¹⁾ Gemeinde-Archiv Kirchberg am Walde — ²⁾ Weberzunft-Schriften Groß-Pertholz, Stadt-Archiv Gmünd. —

Solche Viertelsversammlungen waren naturgemäß auch mit Auslagen für die Zünfte verbunden. So zahlte die Zunft in Groß-Pertholz den 2 Vertretern, die sie 1715 zur Versammlung nach Zwettl schickte, 2 fl als Lebensunterhalt für 4 Tage und 2 fl für ihre Bemühung und Zeitversäumnis. Anscheinend kam es auch öfter zu freundschaftlichen Besuchen zwischen benachbarten Zünften; wenigstens meldet das Protokoll der Zunft in Groß-Pertholz unterm 4. Juli 1707: „da wūr mit dem handwerch zu Weytra Eine Vereinigung gemacht, verzöhrt 1 fl 28 kr.“¹⁾

Die Weberzünfte hatten einen ständigen Kampf zu führen gegen die „Störer“ sowie gegen den „Fürkauf“ von Garn und den Verkauf von Leinwand, die nicht die wienerische Maßbreite hatte. Wiederholt erhielten sie aus diesen Anlässen von den Herrschern Schutzpatente, so 1577, 1629, 1643, 1662 und 1692. Im Jahre 1653 gab Kaiser Ferdinand III. den Leinenwebern in Niederösterreich ein Patent, in welchem er ihnen das uralte Recht sicherte, Loden und Mischling oder Bauerntuch zu erzeugen, was ihnen von den Tuchmachern streitig gemacht worden war.²⁾

Uebrigens haben sich zünftige Meister selbst öfters nicht an die Zunftordnungen und Patente gehalten. So beklagte sich 1705 das Weberhandwerk in Waidhofen beim Stadtrate gegen Matthias Fölscher und Wenzel Wöger wegen des Leinwand- und Garn-Handels. Der Stadtrat entscheidet am 17. April: „Vnd weisen Es bey der Statt Waidhofen Von Vnerdenklichen Jahren ueblich gewesen, daß die Burger von dennen einverleibten Wöbermeistern, die in die Statt hereinbringende Leinwoth Erkhaußen khönnen, als hat Es darbey noch sein Berners Bewendten. Der garn Einkhauff aber ist hiemit dem Mathias Fölscher Vnd anderen von ieden pfundt 1 Durothen Vnaußbleiblicher straff hiemit gänzlich Verbotten.“³⁾

Es zeigt wohl vom hohen Ansehen einer Zunft, wenn hochgestellte Personen eines Ortes, die nicht vom Handwerke waren, sich in eine Zunft aufnehmen ließen. So läßt sich 1730 in Gmünd Franz Josef Anton Schmidt, Handelsmann und Stadtschreiber, zugleich herrschaftlicher Kommissär für die Weberzunft, mit seiner Ehevirtin Anna Maria in die Weberzunft aufnehmen und 1731 wird der Stadtrichter Christoph Allramb mit seiner Ehefrau Anna Maria als Mitbruder und Mitschwester aufgenommen.⁴⁾

Die Anzahl der Meister in den einzelnen Orten eines Zunftbezirkles war natürlich sehr verschieden; gewöhnlich war sie auf dem Dorfe geringer als in der Stadt oder im Markte, doch kommen auch Ausnahmen vor. So hat Gmünd im Jahre 1705 nur 8 Meister, Eichberg dagegen 12 und Dietmanns 14, Waldenstein dagegen nur 1, bei einer Gesamtzahl von 83 Meistern. Witis steht um 1680 mit 20 Meistern weit vor allen anderen Orten des Zunftbezirkles bei einer Gesamtzahl von 108 Meistern. Die höchste Meister-

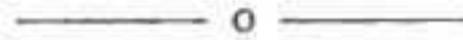
¹⁾ Weberzunftschriften Groß-Perth Stadt-Archiv Gmünd. — ²⁾ Weberzunft Schriften Heidenreichstein, Pfarr-Archiv daselbst. — ³⁾ Ratsprotokolle der Stadt Waidhofen; Stadt-Archiv daselbst. — ⁴⁾ Webermeister-Buch Gmünd, 1705 beginnend, Stadt-Archiv.

zahl weist die Zunft in Heidenreichstein im Jahre 1788 auf, nämlich 212. An Heidenreichstein läßt sich aber auch der langsame Verfall der Weberzunft verfolgen, der in der allmählichen Abnahme der Meister zum Ausdruck kommt. 1852 waren es nur mehr 119, 1863: 58, 1870: 45, 1875: 37, 1891: 10, 1900 wieder 10, ein letztes Aufblühen. Heidenreichstein ist aber auch einer der wenigen Orte, wo die Handweberei in die mechanische Weberei, in den Fabriksbetrieb übergegangen ist.

Nach der Einführung der Gewerbeordnung im Jahre 1859 beginnen die Weberzünfte langsam abzusterben, führten aber in manchen Orten noch ein Scheindasein bis um die Jahrhundertwende. Einzelne Zünfte waren übrigens schon früher eingegangen, so Arbesbach im Jahre 1834 ¹⁾ und Rappottenstein im Jahre 1862.²⁾

Einige Zünfte haben sich ein künstlerisches Denkmal gesetzt, so die Zünfte in Arbesbach und Groß-Pertholz; letztere stellte 1696 und 1701 zwei barocke Seitenaltäre in der Pfarrkirche auf, erstere 1780 einen Seitenaltar in klassizistischem Stile.

¹⁾ J. Bauer - J. Rotter, Ortskunde von Arbesbach, 1909, S 28 — ²⁾ Gesch. Beil. VI, S. 339,



Morgendämmerung

Fritz Schattauer

Ueber Flur und Wald
steigt erstes Morgengrau,
Die Nacht war kalt,
funkelnder Tau
glitzert auf allen Gräsern.
Harzduft und Stille
breiten sich aus,
harrend des kommenden Morgens
Nebeldampfende Erde —
keimende Saaten —
Windesrauschen —
Der Amsel erster, erwachender Ruf! —
Nun hebt es an
mit sieghafter Macht,
waldab und waldan —
das Leben erwacht!

Mieterprozesse im 30jährigen Krieg

Von August Rothbauer, Wien

Restrohs Ansicht, es wäre viel einfacher, wenn die Schöpfung statt Hausherren und Mieter Häuser und Bewohner hervorgebracht hätte, charakterisiert in knapper Formulierung einen Zustand, der Jahrhunderte hindurch Ursache von Zwist und Unannehmlichkeiten war. Recht eindrucksvolle Frontberichte aus diesem ewigen Krieg geben uns Langenloiser Gerichtsprotokolle aus der Zeit des 30jährigen Krieges.

Zum besseren Verständnis der im Folgenden geschilderten Vorfälle ist vielleicht ein ganz kurzer Blick auf das damalige Gerichtswesen am Platze. Der Vorstand eines Gemeinwesens, eines Dorfes, Marktes oder einer Stadt, hatte nicht nur die Befugnisse eines heutigen Bürgermeisters, sondern darüber hinaus auch die niedere Gerichtsbarkeit (Ehrenbeleidigungen, Kaufhändler, Diebstähle, Streitigkeiten aus Handelsgeschäfte etc.), in vereinzelt Fällen auch das hohe, das Blutgericht und führte daher auch den Titel eines (Dorf-, Markt- bezw. Stadt-)Richters; und so wie diesem Richter bei Erledigung seiner administrativen Agenden aus den Reihen der Bürger eine Körperschaft, der innere und äußere Rat, zur Seite stand, so unterstützten ihn in Angelegenheiten der Rechtsprechung, je nach Wichtigkeit der Sache, zwei oder mehrere Beisitzer, die aus den Reihen des Rates genommen wurden.

Die Einwohner des landesfürstlichen Marktes Langenlois hatten während des 30jährigen Krieges reichlich Gelegenheit, Erfahrungen darin zu sammeln, wie feindliche und freundliche Einquartierung Leben, Recht und Eigentum der Bevölkerung einschätzt; wesentliche Unterschiede im Verhalten von Freund und Feind dürften dabei nicht festzustellen gewesen sein. Der jeweilige Sieger machte sich vor allem in den Häusern der Bürger breit und ließ sich schmecken. Erst waren es die kaiserlichen Truppen, die im Markte zusammengezogen wurden und die Bevölkerung nach Herzenslust drangsalierten, bis sie von den ständisch-protestantischen Fähnlein des Obristleutnant Carpezan hinausgeworfen wurden, die ihrerseits das Geschäft fortsetzten. Dies verdroß wieder den kaiserlichen General Bouquon, der die Protestanten hinauswarf, um sich und seine Wallonen einzuquartieren; diese und deren spätere Nachfolger benahmen sich derart, daß die verzweifelten Bewohner die Schweden zu Hilfe riefen, die sich das nicht zweimal sagen ließen und Langenlois besetzten, es aber für gut befanden, ihre Quartiere bei ihrem Abzug in Brand zu stecken.

Daß im Verlauf dieser wiederholten Befreiungsaktionen Moral, Recht und Besitz einigen Schaden erlitten, ist klar; ebenso, daß diese Schäden wieder ausgebessert werden mußten. Und da begann man, wie üblich, nicht bei Moral und Recht, sondern beim Hausbesitz; da man aber über die Aufbrin-

gung der Kosten nicht durchaus einer Meinung war, ergaben sich, wie ebenfalls üblich, Prozesse zwischen Hausherrn und Mietern.

So klagt ein Hausherr, Mitglied des Rates und ehrsamer Schneidermeister, seinen Mieter auf Bezahlung des Hauszinses von 15 fl., des „wöchentlichen Geldes“ von 1 fl., sowie einer Verehrung von 3 fl.; ferner verlangt er 20 Reichstaler, das sind weitere 30 fl., dafür, daß er „die quartia auffgehalten“, sowie die Reparatur von Fenstern, Türen und Defen, also von Wohnungsbestandteilen, die abziehende Truppen — im dreißigjährigen Kriege nicht immer in gebrauchsfähigem Zustand zurückließen.

Schauen wir uns die Forderungen des Hausherrn einmal näher an. — Die 15 fl. Hauszins sind vermutlich als Jahreszins zu betrachten. Langenlois lebte auch damals in erster Linie nicht von Einquartierungen, sondern vom Weinbau und Weinhandel und der Weinpreis betrug, wie aus gleichzeitigen Gerichtshändeln ersichtlich, 2 — 2½, in ganz seltenen Fällen auch 3 fl. pro Eimer. Der eingeklagte Jahreszins entsprach also einem Gegenwert von etwa 6 Eimern Wein. Die Größe des Mietobjektes geht aus dem Protokoll zwar nicht hervor, wird aber, den Wohnverhältnissen der Zeit entsprechend, nicht allzu groß gewesen sein.

Das dicke Ende kommt aber noch: Außer dem Hauszins war ein „wöchentliches Geld“ von 1 fl. zu entrichten (pro Woche!), vermutlich eine Art Eintrittsgebühr in das Mietobjekt, sowie eine „Verehrung“ von 3 fl., wahrscheinlich aus Dankbarkeit dafür, daß der Zins nicht höher war. Der Ausdruck „Verehrung“ in diesem Zusammenhang erinnert übrigens lebhaft an die „Geschenke“, die die Habsburger zufolge diverser Friedensverträge dem türkischen Großherrscher geben mußten; man sprach von Geschenken, weil man das Wort Tribut vermeiden wollte.

Das Verlangen nach 20 Reichstalern dafür, daß der Kläger „die quartia auffgehalten“, stellt nichts anderes dar, als eine Ueberwälzung der auf den Hausherrn entfallenden Quote der Kriegskontribution auf den Mieter. Um sich vor Mergere zu bewahren, war man gezwungen, die mehr oder minder unverschämten Forderungen der ungebetenen Gäste nach Speis und Trank, sowie nach Kleidung, Schuhen und Bargeld zu erfüllen. Sich gegen diese Forderungen zu wehren, war praktisch unmöglich, also rächt sich der Hausbesitzer an dem schwächeren Mieter. Dabei ist zu bedenken, daß die offiziellen Kontributionen manchmal nach dem Hausbesitz aufgeteilt wurden, die inoffiziellen Brandschakungen und „Verehrungen“ aber von dem genommen wurden, der gerade zur Hand war, daß also auch der Mieter schon sein redlich Teil beigetragen hatte, aber niemanden hatte, dem er die Haut abziehen konnte.

Unser Mieter kommt nun gar nicht auf den Gedanken, die uns reichlich übertreiben erscheinenden Forderungen des Hausherrn zurückzuweisen, vermutlich weil sie sich mit den lands- oder ortsüblichen deckten; er „will für sein persohn gar gern bezallen“, doch habe er während der schweren Zeit

einem Bekannten Unterstand gegeben, man möge sich wegen der Bezahlung auch an diesen wenden. Dieser Einwand bringt den Hausherrn nicht in Verlegenheit, sondern auf eine Idee, die der Richter sich auch sofort zu Eigen macht und in das Urteil einbaut, dieses lautet also:

Der Mieter muß bezahlen; mit seinem Untermieter möge er sich, „weillen er in zu sich hat hinein genomben“, selber auseinandersetzen. Unbeschadet dieser noch ganz fraglichen Auseinandersetzung zwischen Mieter und Untermieter, habe dieser dem Hausherrn 6 fl. „absonderlichen zu bezallen.“ Der Untermieter also, der vermutlich „ausgebombt“ war, denn sonst wäre er nicht beim Beklagten untergeschlüpft, der soeben vom Richter als für den Hausherrn nicht in Betracht kommender Verhandlungspartner bezeichnet worden war, wird im gleichen Augenblick, obgleich in der Klageschrift gar nicht erwähnt, zu einer separaten Beitragsleistung an den Hausherrn verdonnert. Von den 20 Reichstalern als Ersatz der Kontribution wird zwar im Urteil direkt nicht gesprochen; doch soll der Mieter dem Hausherrn „wegen seiner Bemühung halber ain stüchhl zeug geben“. Der Kläger war, wie eingangs erwähnt, auch Schneidermeister, sein Lager, falls er ein solches besessen, war den verschiedenen Einquartierungen wohl kaum entgangen und so ist dieser Teil des Urteils vielleicht als Bemühung des Richters aufzufassen, dem Kläger, seinem Kollegen im Räte, die Materialbeschaffung etwas zu erleichtern, eine Bemühung, die angesichts der damaligen Textilpreise eine ganz erkleckliche weitere Belastung für den Mieter darstellte.

In einem zweiten Fall ist der Mieter die klagende Partei, weil er sich der Schikanen des Hausherrn nicht anders erwehren kann, der „ihme alle gewalttaten thuet, die Rhuchl verspörrt vnnnd nit l'hochen laßt“ usw. Der Richter entscheidet: der Mieter möge ausziehen und der Hausherr soll den etwa zuviel bezahlten Zins zurückzahlen; auch dieses anscheinend lokale Urteil zeigt im Nachsatz seinen Pferdefuß: „weillen aber sein (des Mieters) Brueter bey ime sich auffgehalten, sol er ime (dem Hausherrn) Zins geben 3 fl.“ Auch dieser Aufenthalt von des Mieters Bruder war sicherlich durch die Kriegsergebnisse bedingt. Nun trägt die Wohltat des Bruders am Bruder dem Hausherrn die sprichwörtlichen Zinsen.

So mit aber wieder einmal einer etwas von der guten, alten Zeit erzählt, erzähle ich ihm auch etwas.

— o —

Die Hammerlinge im Herrschaftsbereiche von Kirchberg am Walde

Von Josef Fuchs, Wien

Im Vorjahre war in einem Waldviertler Wochenblatte zu lesen, die Vorfahren des Dichters Robert Hammerling stammten aus dem Sudetengebiet. Diese irrtümliche Annahme, welche schon

früher einmal im „Waldviertel“ (3. Jhg. 1930) vorgebracht worden war, mag sich daraus erklären, daß des Dichters Vater in jungen Jahren im Glashüttendorf Georgental bei Grazen als Weberknecht arbeitete.

In Wirklichkeit ist die Familie Hammerling seit 1628/9 im Bereich der Herrschaft Kirchberg am Walde nachzuweisen, und zw. im Dorfe Ulrichs — im Volksmunde und alten Schreibungen auch Mureix geheißen.

Dieses Ulrichs wurde zu Beginn des dreißigjährigen Krieges 1619 wie viele andere untertänige Orte evangelischer Herrschaftsinhaber von den kaiserl. Söldnertruppen — die Volksüberlieferung sagt „von den Schweden“ — vollständig eingeäschert und die Bewohner wurden fast zur Gänze niedergemacht. Der Sage nach blieb nur ein Mann übrig, der aber, als ihn der Hunger aus dem Versteck trieb, von den rückkehrenden „Schweden“ an einem Rosschweif gebunden zu Tode geschleift worden sein soll. Tatsächlich finden sich von den 27 Lehnern vor 1619 im neu angelegten Grundbuch von 1621 nur mehr sechs Ueberlebende. Auf die öden Brandstätten kamen im Lauf der nächsten Jahre und Jahrzehnte neue Zuwanderer aus der näheren und weiteren Umgebung, wie die Frey aus Pürbach, welche bis heute in Ulrichs sesshaft geblieben, oder die Hammerlinge, deren Stammheimat nicht nachweisbar ist u. a. m.

Paul Herrschaftsurbar ist als Lehner auf dem heutigen Hause Ulrichs Nr. 17 von 1626/9 an bis 1631 ein Paul Heimmerling verzeichnet, dem 1632 h a n s s h ä m m e r l i n g nachfolgt, vermutlich sein ältester Sohn. Paul H. selbst aber nimmt 1632 die Brandstatt — heute Nr. 21 — zur „Aufspattung“ an, wofür er durch 5 Jahre bis Georgi 1638 „gabfrei“ bleibt. Um diese Zeit dürfte er gestorben sein: am Hause folgt ihm sein Sohn Simon, welcher um 1640 mit h a n n s s h a u e r auf das Lehen Nr. 6 tauscht. Nachdem diese Behausung 1664 „abgebronnen“, läßt er sie der Herrschaft heimfallen und nimmt eine andere Brandstatt, das Aunderthalb-Lehen, heute Nr. 28, zur Aufspattung an. Als am 6. Mai 1676 auch dieses Haus einem Brande zum Opfer gefallen war, verließ er bald darauf Ulrichs und übersiedelte nach Klein-Ruprechts, das der Herrschaft Sirschbach zugehörte. Dort muß er noch vor 1694 verstorben sein, da in den nach dem großen Brande von 1694 neu angelegten Pfarrbüchern von Weizenalbern sein Name nicht mehr aufscheint.

Damit wäre die von Hofrat Rudolf Koppensteiner veröffentlichte „Ahnentafel des Dichters Robert Hammerling

(Leipzig, 1938) um ein halbes Jahrhundert bzw. eine Generation weiter zurück geführt.

Von seinen 13 Kindern finden sich für fünf Trauereinigungen in der Pfarre Kirchberg am Walde, wovon hier zwei Söhne anzuführen wären: Martin, geboren 10. 10. 1695, Sohn des Simon Hammerling und der Rosina, „ex Mureix“, heiratet am 20. 1. 1678 Maria, Wittibin nach Thomas Paur aus Mondorf; und Bartholomäus, geb. 14. 8. 1662, Sohn des Simon Hammerling und der Rosina von Klein-Rupprechts, heiratet am 14. 5. 1686 die Maria Pfeifferin, Tochter des Mathias Pfeiffer und der Anna von Mondorf.

Letzterer bleibt in „Mureix“ sesshaft und übernimmt von seiner Schwiegermutter Anna Wändlin (also der Witwe nach Mathias Pfeiffer) die Hoffstatt (= Drittellehen) — heute Nr. 30, die er zehn Jahre später am 6. 5. 1696 gegen Aufgabe von zehn Gulden mit Gregor Frey auf das Underthalb-Lehen, heute Nr. 7, tauscht, wo die Familie bis 1842 verbleibt.

Von des Pärthl Hammerling elf Kindern heiratet der Erstgeborene, Johannes (geb. 3. 6. 1688) am 14. 11. 1715 die Elisabeth Wolffshofferin von Reichenbach, während ein jüngerer Sohn, Adam (geb. 23. 4. 1702), am 6. 11. 1725 die Apollonia Freyin ehelichte und das väterliche Haus übernahm. Dessen Erbe wurde 1762 Johann Michael (geb. 21. 8. 1737, Gattin Catharina Pomeißl). Mit dem am 8. 9. 1763 geborenen Joseph Hammerling, der 1792 das väterliche Haus übernahm, aber schon 1824 starb, erlosch die Stammlinie der Hammerlinge in Ulrichs.

Martin Hammerling zu Mondorf, dessen Ehe kinderlos geblieben war, übergab am 4. 11. 1715 dem oberwähnten Sohn des Bartholomäus, „seinem Bötter Johann Hammerling, der ihm 17 Jahre lang gedient“ hatte, sein Lehen per 200 Gulden. Martin war, wie die Abhandlung nach seinem am 14. 1. 1717 erfolgten Ableben erweist, sehr wohlhabend und bedachte die ganze Verwandtschaft reichlich.

Johanns Sohn aus zweiter Ehe mit Catharina Beindlinger von Mondorf, ebenfalls Johannes getauft (geb. am 19. 1. 1724), wurde Weber und machte sich nach seiner am 13. 11. 1750 erfolgten Verheiratung mit Anna Maria Kaufmannin, Tochter des Bürgers und Webers Johann Kaufmann zu Kirchberg, auf Nr. 39 daselbst ansässig. Sein Erstgeborener Leopold geb. 30. 10. 1751, führte am 8. 7. 1777 Franziska Ederin heim, Tochter des Johann Eder und der Theresia Klingerin.

Ihnen wurde am 6. 2. 1799 ein Sohn *F r a n z* geboren, welcher am 9. 11. 1824 in Gr. Schönau mit Franziska, einer Tochter des dortigen Gastwirthes *J o h a n n M a r k h a r t* und seiner Gattin *A n n a* geb. *H a s l i n g e r*, getraut wurde. Sie sind die Eltern des Dichters.

Die Taufeintragung im Kirchberger Taufbuche (VII/88 von 1830 besagt: Kirchberg am Walde Nr. 88. — *R u b e r t u s*, geboren 24. 3., 9 Uhr, getauft 26. 3. 1/24 Uhr — Kooperator *I g n a z A r n e t h* — *P a t h e A n t o n K a z e n s c h l a g e r*, Rechnungsführer der Glasfabrik *G e o r g e n t h a l*.

(Unterlagen: Urbare und Protokollbücher der Herrschaft Kirchberg am Walde und Kirchenbücher der Pfarre Kirchberg. Anm. Ullrichs = Mureichs aus „dacz dem Uodalreiches“ = 'm Ulreichs = Mureichs).

Die Rosentaler Papiermühle bei Rauzen

Von *D r. H e i n r i c h K a u s c h e r*

Im anmutigen Taxenbachtal bei Rauzen, das im Volksmunde Rosental heißt, liegt ein stattliches Gebäude, das man noch heute die Papiermühle nennt. Der bekannteste der Papiermüller, die hier ihr Gewerbe ausübten, war *F r a n z D o n i n*. Hier wurde ihm 1810 der Sohn *L u d w i g D o n i n* geboren, der als ausgezeichnete Priester, berühmter Schriftsteller und bekannter Wohltäter bis 1875 in Wien sehr segensreich wirkte. Es wäre eine Dankeschuld der Pfarre Rauzen, ihren großen Sohn und Wohltäter durch Anbringung einer Gedenktafel an seinem Geburtshaus zu ehren.

Die Papiererzeugung bürgerte sich um 1670 durch den Schloßherrn von Doberzburg, Grafen *F e r d i n a n d E r n s t v o n H e r b e r s t e i n* hier ein. Er ließ am Taxenbach unterhalb der Ober- und Mittelmühle ein neues Gebäude zur Papiererzeugung aufrichten, wodurch die bisher in Niederösterreich bestandenen 12 Papiermühlen um eine neue vermehrt wurden.

Anfangs betrieb *H e r b e r s t e i n* als Grundherr auf eigene Rechnung die Papiererzeugung durch einen aufgenommenen „Papierer“, dem 2—3 Gesellen zur Seite standen. Die Doberberger Matriken nennen 1684 den Papierer *G e o r g W e i ß* und 1704 den Papierer *B e r n h a r d J a k o b S i l b e r e i ß e n*.

Bald ging aber die Papiermühle in den Besitz der Familie *S c h m i d t* über. Der genaue Zeitpunkt ist nicht bekannt. Schon 1707 übergab *J o s e f S c h m i d t* die Papiermühle um 900 fl dem *J o h a n n G e o r g S c h m i d t*, unter

dem 1725 Johann Parenhaus arbeitete. Als der Besitzer Schmidt 1728 starb, wurde die Papiermühle auf 1200 fl geschätzt (Schloßarchiv Dobersberg Nr. 20). Am 25. Februar 1733 übernahm Johann Josef Schmidt die Papiermühle. Er wird *papirarius*, *magister molo carthacea* oder auch *magister molendi papiri* genannt. Unter ihm arbeitete der 1743 gestorbene Papiermacher Christoph Wolf aus Eibenschütz in Mähren und 1749 lebte ein Franz Lukas „in officina cartharia“. Unter Johann Josef Schmidt kam die Papiermühle ganz herab, denn die Maria Theresianische Fassion aus 1751 sagt: „Diese Mühle ist von der Herrschaft verkauft worden. Vorher wurde sie mit 9 Löchern betrieben, derzeit aber ist sie wegen übler Wirtschaft im Gebäu und Werk so abgeödet, daß nur der Grund, auf dem sie stehen, geschätzt werden kann.“ Als Schätzungsbetrag sind nur 9 fl angegeben.

1756 finden wir Leopold Ramsauer als neuen Besitzer, der eben im Begriffe steht, die baufällige Papiermühle in Stand zu setzen. 1759 arbeitete er mit einem Gesellen. An Hadernvorrat gab er 20 q weiße und 80 q unfortierte Hadern an. Sein Fabrikat wird als schlecht bezeichnet (Hofkammerarchiv, Herrschaftsakt D, Fasc. 239.).

Spätere Besitzer sind Josef Wetstein, Johann Jakob Beyer und Karl Schwingenschlögel, der um 1780 die Papiermühle um 1700 fl erwarb. 1793 kam sie in den Besitz des Lorenz Kappner, von dem sie schon 1794 an Ignaz Hofmann um 3700 fl überging. 1802 kauften sie die Brüder Mandl um 6500 fl, von denen sie schon 1803 Franz Donin um 8000 fl C. M. erwarb. 1827 wurde die Papiermühle mit 10.000 fl bewertet (Grundbuchakten der Herrschaft Dobersberg, Fasc. I. 1813 — 1833, Landesarchiv). Nach Blumenbach (II. 152 f) beschäftigte Donin 5 Arbeiter. 1843 übernahm Konrad Donin den Betrieb um 2800 fl C. M., den er 1851 an Anton Alois Heller um 9800 fl verkaufte. Von Heller erstand 1854 Friedrich Wurz die Papiermühle um den gleichen Betrag. 1862 bot die Witwe nach Balthasar Josef Wurz in Rehrbach bei Gr.-Serungs die „Papierfabrik“ Kaufen samt 15 Mezen Grund um 8000 fl zum Verkauf an. Im Verkaufsangebot heißt es: Die Mühle besteht aus 2 Bütten und hat gutes Wasser; sie wäre auch für ein Hammerwerk gut geeignet, da im weitesten Umkreis kein solches zu finden sei (Kremsler Wochenblatt vom 11. Jänner 1862).

1862 erstand Rudolf Neuwirth die Papiermühle und er verkaufte sie noch im gleichen Jahr um 4000 fl an Karl Hauser, der im Gebäude die fabrikmäßige Erzeugung von Baumwollwaren, Roßhaarstoffen und Zwirn einrichtete. Damit hatte die Papiererzeugung am Taxenbach nach etwa 200 Jahren Bestand ihr Ende gefunden.

Die Papiermacher scheinen in der älteren Zeit hauptsächlich aus dem Gebiet der heutigen Tschechoslowakei und aus Sachsen gekommen zu sein. Der 1743 gestorbene Papiermacher Christoph Wolf stammte aus Eibenschütz in

Mähren, der 1736 in Raauzen vom Luthertum zur katholischen Kirche übergetretene Johann Christian Baur war aus Zweinz in Sachsen gebürtig und der Geselle Josef Böhm, der 1775 in Dobersburg eine hl. Messe stiftete, war aus Brünn gekommen. Ueber die Herkunft der anderen in den Matriken angegebenen Papiermacher ist nichts erwähnt.

Die Papiermühlen hatten vom Anfang an unter Hadermangel zu leiden. Um diesem Uebelstande abzuhelpen, verordnete Maria Theresia am 14. Mai 1768, daß jeder Papiermühle ein Gebiet zugewiesen werde, in dem sie allein zum Sammeln der Haderu oder Strazzen befugt sei. Der Sammelraum unserer Papiermühle wurde gegen die nächsten Papiermühlen in Raabs, Rosenberg und Weitra folgendermaßen abgegrenzt: Die Grenzlinie geht von Engelbrechts längs der böhmischen und mährischen Grenze, dann entlang der mährischen und deutschen Thaya, dann weiter nach Zirnreith, Oberndorf, St. Bernhard, Altenburg, den Kamp aufwärts über Schauenstein nach Bölla, Krumau, Ottenstein, Haselbach, Blumau, Kirchberg, Schwarzza, Sehfrieds, Arnolz, Buchbach, Pfaffenschlag Weißebach und Engelbrechts. Ueberdies war ihr auch noch die Stadt Zwettl zugewiesen (Sammlung aller seit 1729 bis 1793 ergangenen Generalien und Verordnungen für sämtliche Innungen und Zünfte. Brünn 1793 S. 477 — 479).

Ueber die Papierforten, die in unserer Papiermühle erzeugt wurden, sind wir nur dürftig unterrichtet. Es scheinen nur Schreibpapier und Löschpapier hergestellt worden zu sein. Der bedeutendste aller hier tätigen Papiermacher war bestimmt Franz Donin (1803 — 1843). Im Waidhofner Stadtarchiv fand ich ein ziemlich derbes Löschblatt, dessen Wasserzeichen den Namen DONIN zeigt. Nach Mitteilungen des Propstes Biedermann aus Eisgarn stammen verschiedene Blätter der Kirchenrechnungen der Pfarre Eggern aus der Werkstatt des Donin. Die Kirchenrechnung aus 1808 hat als Wasserzeichen FRANTZ & DANIEU, das in weiteren Belegen als Donin erscheint; auf dem 2. Blatt ist eine stilisierte Lilie und darunter CAUZEN zu sehen. Ein anderes Blatt der Kirchenrechnung vom 31. Dezember 1808 zeigt in ovaler Umrahmung einen Anker, dessen Schaft über die Umrahmung hinausragt und sich lilienförmig verzweigt; darunter steht DONIN. Auf einem anderen Schriftstück der Pfarre Eggern bemerkt man einen halbovalen Schild mit Bekrönung und im Schildfeld links übereinander 3 Rechtecke und rechts auf einem Hügel ein Kreuz mit zwei Querbalken und darunter F DONIN.

Waldviertler Vereine in Wien

Geselligkeitsverein „D' Waldviertler Gmütlichkeit“, Wien 7.,
Kirchberggasse 7

Geselligkeitsverein „Gmütliche Waldviertler Ottenschlag“,
Wien 21., Donaufelderstraße 75

„Waldviertler Heimatklub Litschau und Umgebung“, Wien 17.,
Jörgerstraße 11

Wohltätigkeits- und Geselligkeitsverein „D'Waldviertler in
Wien“, Wien 15., Mariahilferstraße 167

Tafelrunde ehemaliger Horner Studenten, Wien 9., Schwarz-
spanierstraße, Restaurant Bauer

Waldviertler in Wien!

Besuchet eure Landsleute!

BUCHDRUCKEREI: Herbert Faber & Co., Wien III.,
Hetzgasse 20 — Ruf U 12-0-36

GASTSTÄTTEN: Anton Schild, Wien 19., Neustift a. W.
Nr. 99, Fernruf B 12-4-66

Ferdinand Schild, Wien 18., Gentzgasse 23,
Fernruf A 13-8-06



Betueli — Traunfellner

Lob der Landschaft

Preis 24 Schilling

Sorgfältig ausgestaltet, bereitet dieses Buch
jedem, der für die Schönheit unserer Heimat
Verständnis hat, eine große Freude.

Verlag Josef Faber, Krems a. d. D.

In jeder Buchhandlung erhältlich



Weinkellereien

Eduard Jasky

n.ö. Schank- u. Sortenweine, Süßweine

KREMS a. d. DONAU

Frauenbergplatz 4

Neuerscheinungen des Verlages Josef Faber, Krems a. d. Donau

FRANZ BIBERSCHICK

Krems, Stein und Mautern

Eine kunst- und kulturgeschichtliche Wanderung durch diese Donaustädte. — Mit einer geologischen Kartenskizze, 3 Plänen, einer Uebersichtskarte und mehreren Textillustrationen versehen. — Halbleinen, 204 Seiten, S 36.—.

HANS PEMMER

Geschichte des Marktes Rehberg

Der Verlauf der geschichtlichen und wirtschaftlichen Entwicklung des Kremser Stadtteiles Rehberg wird in übersichtlicher und gut gegliederter Form zur Darstellung gebracht.

Als Sitz einer alten Grafschaft kommt dieser Burg über die örtliche Bedeutung hinaus ein besonderer Platz in der Geschichte des Landes Niederösterreich zu.

In allen Buchhandlungen erhältlich!
